



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Staatssekretariat  
für internationale Finanzfragen  
Abteilung Steuern  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Basel, 15. Juni 2016

Regierungsratsbeschluss vom 14. Juni 2016

**Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte; Bundesgesetz über den internationalen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Unternehmen  
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2016 an die Kantonsregierungen hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, Herr Bundesrat Ueli Maurer, den Kantonen mit Frist bis 13. Juli 2016 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Abschluss einer multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (ALBA-Vereinbarung) und zum Erlass eines Bundesgesetzes über den internationalen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Unternehmen (ALBA-Gesetz) gegeben.

Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens. Wir machen davon gerne Gebrauch und lassen Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme zukommen.

Der Regierungsrat ist mit der Vorlage zu einem automatischen Austausch länderbezogener Berichte grundsätzlich einverstanden. Vor dem Hintergrund des generellen internationalen Drucks auf die Schweiz sowie der beschlossenen Vorkehrungen auf Ebene der OECD ist der Austausch länderbezogener Berichte unvermeidlich und die damit verbundenen Regulierungskosten und Vollzugsaufwände für die betroffenen Unternehmen und die schweizerischen Steuerbehörden hinzunehmen. Die Schweiz kann bei der Einführung dieses neuen internationalen Standards nicht abseits stehen, wenn sie die internationale Akzeptanz ihres Steuersystems nicht gefährden und als Wirtschaftsstandort nicht an Attraktivität verlieren will. Die Einhaltung der geforderten internationalen Standards trägt dazu bei, dass die Schweiz weiterhin als wettbewerbsfähiger und international anerkannter Standort wahrgenommen wird.

Zu begrüßen ist auch, dass sich der Bundesrat auf die Erstellung und den Austausch des länderbezogenen Berichts (Mindeststandard) beschränkt und auf eine darüber hinausgehende Berichterstattung mit Local- und Master-Files verzichtet. Diese würden unverhältnismässigen Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen mit sich bringen.

Zu begrüßen ist auch die Verpflichtung zur Einhaltung der Vertraulichkeit und des Spezialitätsprinzips. Die länderbezogenen Berichte, die automatisch zwischen den Steuerbehörden ausgetauscht werden, richten sich ausschliesslich an diese und werden weder veröffentlicht noch in

irgendeiner Weise der Öffentlichkeit verfügbar gemacht. Damit bleibt das schweizerische Steuergeheimnis gewahrt. Auf davon abweichende und auf weitergehende Vorstellungen, namentlich der EU, wäre nur einzutreten, sofern sie zum internationalen Standard würden.

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass die ausgehenden länderbezogenen Berichte nach Art. 13 Abs. 2 E-ALBAG von der ESTV an die kantonalen Steuerbehörden übermittelt werden. Damit wird das level playing field auch im Verhältnis kantonale-ausländische Steuerverwaltungen gewahrt.

Zu streichen sind hingegen die Art. 24 bis 27 E-ALBAG und stattdessen ist eine Art. 181 DBG nachgebildete (und im Sinne von Art. 102 StGB liegende) Strafbestimmung aufzunehmen, welche die Strafbarkeit der juristischen Person vorsieht. Die in Art. 24 bis 27 E-ALBAG vorgesehene Bestrafung von natürlichen Personen, welche in den betroffenen Gesellschaften für die unterlassene Erstellung oder unterlassene Übermittlung des länderbezogenen Berichts verantwortlich ist, mag zwar in gemeinstrafrechtlicher Hinsicht begründet sein, wäre aber vollzugsuntauglich und schwerfällig. Die Sanktionen gemäss Art. 24 E-ALBAG haben Ordnungsbussencharakter, weshalb sich diesbezüglich ohnehin ein auch unter verfahrensökonomischen Gründen einfacher Vollzug aufdrängt. In der Praxis dürfte ohnehin der in Art. 26 geregelte Auffangtatbestand zur Anwendung gelangen, weshalb es sich rechtfertigt, diesen zum Regelfall zu erheben.

Zu begrüßen ist angesichts des Bedürfnisses der Wirtschaft, dass mit Art. 29 E-ALBAG eine entsprechende Rechtsgrundlage für eine freiwillige Einreichung von länderbezogenen Berichten geschaffen wird. Unklar ist, inwiefern der Begriff der Vertragsstaaten über den Gehalt der Legaldefinition des „Partnerstaates“ in Art. 2 lit. b E-ALBA-G hinausgeht. Eine entsprechende Präzisierung ist daher angezeigt. Ebenfalls unklar ist, ob sich die Anwendung der Bestimmung nur auf die Erstellung des freiwilligen Berichts beschränkt oder ob auch der Austausch derselben miteinbezogen ist. Ein Austausch der freiwillig eingereichten Berichte vor Inkrafttreten des ALBA-Gesetzes müsste diesfalls auf der Grundlage der aktuell geltenden Bestimmungen (z.B. Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen) erfolgen.

In der Botschaft sollte schliesslich erwähnt werden, dass die Umsetzung der Vorlage finanzielle und personelle Auswirkungen auf die Kantone haben wird. Da die kantonalen Steuerbehörden für die Beurteilung des Gewinnverlagerungsrisikos und die Vornahme allfälliger Verfahrenshandlungen zuständig sind, wird bei ihnen auch entsprechender Aufwand entstehen, der allerdings schwer abschätzbar ist. Zudem müssen die Kantone ihre IT-Systeme überarbeiten und anpassen. Ausserdem werden sie auch von möglichen Amtshilfe- und Verständigungsverfahren betroffen sein.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit dieser Antwort gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin